

Reinhard Wiesner

# **Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Kindern mit und ohne Behinderung**

**Gerade wir brauchen Schutz!**

**Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und  
Jugendlichen**

**Fachtagung am 10. November 2016 in der Fachhochschule Kiel**

# Übersicht

- Kinderschutz – ein Thema mit vielen Facetten
- Kinderschutz im Viereck Eltern-Kind-Einrichtung  
-Staat
- Aufgaben der Jugendhilfe
- Aufgaben des Familiengerichts

# Kinderschutz....

- ...ist **einerseits** **Oberbegriff für alle Aktivitäten** von Staat und Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis)
- ... ist **andererseits** ein **spezieller Begriff** für die gesetzliche Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis)

# Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des Kinderschutzes

- Von „Pascal“ über „Kevin“, „Lea-Sophie“ und „Yagmur“ zu.....
- Die mediale Aufrüstung und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
- Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
- Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“)
- Das Jugendamt plant die Einführung von „Kontrollhilfen in Risikofamilien“ !! (JugAmt 2010, 131)
- Der (niederschwellige) Zugang
  - des Staates zur Familie
  - oder
  - ▶ der Familie zum Staat
- ▶ **Potentiale und Grenzen der Prävention**

# Der Kinderschutz in der Statistik:

**mehr Inobhutnahmen – mehr Sorgerechtheingriffe**

Seit der Einführung des Verfahrens zur

Gefährdungseinschätzung - § 8a SGB VIII - (Ende 2005)

▶ ist bis 2013 die **Zahl der Inobhutnahmen gestiegen:**

- um 128 % bei Kindern bis zu 3 Jahren.
- um 64 % bezogen auf alle Altersgruppen

▶ ist bis 2013 die **Zahl der Sorgerechtheingriffe gestiegen**

- insgesamt um 73 % (Umstellung der Statistik zw. 2011 und 2012),
- dabei liegt der Anteil der Fälle mit unter 6-jährigen Kindern bei 41%.

# 2015: Anstieg der Verfahren der Gefährdungseinschätzung um 4,2 %

## Pressemitteilung des Stat. Bundesamtes vom 04.10.2016

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2015 rund 129 000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Dies bedeutet einen Anstieg um 4,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Von allen Verfahren bewerteten die Jugendämter 20 800 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung“). Hier gab es gegenüber 2014 den höchsten Anstieg um 11,7 %.

Bei knapp 24 200 Verfahren (+ 7,9 %) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“).

In rund 43 200 Fällen (+ 4,0 %) kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag.

In fast ebenso vielen Fällen (41 300) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt (- 1,0 %).

Die meisten Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (63,7 %). In 27,0 % der Fälle wurden Anzeichen für psychische Misshandlung festgestellt. Etwas weniger häufig (23,1 %) wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,4 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt. Mehrfachnennungen waren möglich.

## 2015: Anstieg der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung um 4,2 %

- Die Gefährdungseinschätzungen wurden in etwa **gleich häufig für Jungen und Mädchen** durchgeführt. **Kleinkinder** waren bei den Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls **besonders betroffen**. Beinahe jedes vierte Kind (23,4 %), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren von einem Fünftel (19,4 %) der Verfahren betroffen. Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre) waren mit 22,1 % beteiligt. **Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen ab:** Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten wie im Vorjahr 2014 einen Anteil von 18,3 % an den Verfahren, Jugendliche (14 bis 17 Jahre) nur noch von 16,8 %.
- Am häufigsten machten **Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft** das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, und zwar bei 21,7 % der Verfahren. Bei 12,2 % waren es Bekannte oder Nachbarn, bei 12,4 % kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen. Gut jeden zehnten Hinweis (10,9 %) erhielten die Jugendämter anonym.

# Der Schutz von Kindern in Einrichtungen

- Die Einführung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- Der runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren 2009
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch 2010
- Runder Tisch Heimerziehung Schleswig- Holstein 2016



# Verantwortliche Akteure

- Eltern/ Vormund
- Träger von Einrichtungen
- Jugendämter
  - als Partner bei den Verträgen nach §§ 78 a ff. SGB VIII (Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverträge)
  - im Rahmen der Fallsteuerung (bei Hilfen zur Erziehung)
  - als Amtsvormund
- Landesjugendämter
  - im Rahmen der Heimaufsicht
- Träger der Sozialhilfe
  - im Rahmen der Fallsteuerung (bei Eingliederungshilfe)

# Übersicht

- Kinderschutz – ein Thema mit vielen Facetten
- **Kinderschutz im Viereck Eltern-Kind-Einrichtung - Staat**
- Aufgaben der Jugendhilfe
- Aufgaben des Familiengerichts

# Kinderschutz....

- individuell
  - als Recht des Kindes
  - als Verantwortung der Eltern
  - als Aufgabe des Staates
- strukturell
  - als Aufgabe des Staates
  - als gesamtgesellschaftlicher Auftrag

# Das Elternrecht als Rechtfertigung für die Schutzpflicht

## BVerfG 1 BvR 1620/ 0 vom 1.4.2008 (st.Rspr.)

- *Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen.*

# Der Schutzanspruch des Kindes:

## Artikel 19 UN-KRK

(Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das **Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung**, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs **zu schützen**, solange es sich in der **Obhut** der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder **einer anderen Person befindet, die das Kind betreut**

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten **wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen** sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte

# Die besonderen Rechte von Kindern mit Behinderung (Art.7 UN-BRK )

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen **gleichberechtigt** mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre **Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern**, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

# Was sagt das Grundgesetz?

## Das Grundrecht des Kindes...

- ...auf staatliche Gewährleistung elterlicher Erziehung (Britz Juristenzeitung 2014, 1069)
- ...auf Schutz vor Gefahren
  - die von den Eltern nicht abgewendet werden (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)
  - die von den Eltern nicht beherrschbar sind (Art. 2 Abs.2 GG)

# Kinderschutz (als öffentliche Aufgabe) umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen

- **primäre Prävention**
  - Aufklärung, Information, Beratung über Pflege und Erziehung in der Familie bzw. in der Einrichtung
- **sekundäre Prävention**
  - Unterstützung von Eltern in belastenden Lebenssituationen, die spezifische Risiken für Kinder bergen
  - Beratung von Trägern von Einrichtungen
- **Intervention**
  - durch Inobhutnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag i.S. des § 8a)
  - durch Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB)
  - Auflagen und Entzug der Betriebserlaubnis



# Übersicht

- Kinderschutz – ein Thema mit vielen Facetten
- Kinderschutz im Viereck Eltern-Kind-Einrichtung- Staat
- **Aufgaben der Jugendhilfe**
- Aufgaben des Familiengerichts

# Die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

(§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

**„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere**

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“**

# Das breite Aufgabenspektrum zwischen Prävention und Intervention

- Frühe Hilfen
- Hilfen zur Erziehung (bei Störungen im Erziehungsprozess)
- Gefährdungseinschätzung als Grundlage für ein Hilfekonzept
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

# Der Siegeszug früher Hilfen

(14.Kinder- und Jugendbericht S. 300)

„Die frühen Hilfen

- haben in den Jahren nach 2005 innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einen einzigartigen Bedeutungszuwachs erfahren“
- changieren zwischen regelhafter Primärprävention (Familienförderung von Anfang an“) und Kinderschutz (soziales Frühwarnsystem)
- sind ein Paradebeispiel für die starken Veränderungen, die sich im Aufwachsen von Kindern in Deutschland **zwischen privater und öffentlicher Verantwortung** im letzten Jahrzehnt ergeben haben“

# Hilfe zur Erziehung als Instrument des Kinderschutzes

- Wiederbefähigung der Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
- Abwendung einer bestehenden Gefährdung des Kindeswohls
- Vermeidung einer künftigen Gefährdung des Kindeswohls
- Fachliche Herausforderung: zwischen Hilfe und Kontrolle

# Verfahren der Gefährdungseinschätzung: Rechtsentwicklung

## Bis 2005:

„Hält das **Jugendamt** zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 50 Abs.3)“

## 1.9.2005 (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK)

- Einführung des § 8a SGB VIII
  - Regelungen zum Schutzauftrag öffentlicher **und freier Träger**
  - **Einführung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

## 1.1.2012 (Bundskinderschutzgesetz)

- Modifikation des § 8a (Hausbesuch, Qualifikation der ieF)
- Erweiterung des Einsatzbereichs der ieF (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

# Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft: (nach Discher/ Schimke)

- Fachberatung
- Prozessbegleitung
- Qualifizierte Einschätzung der **Gefahrenlage für das Kind/ den Jugendlichen**
- Einschätzung der **Bereitschaft/ Fähigkeit der Eltern** zur (Kooperation bei der) Abwendung der Kindeswohlgefährdung

**Erweiterung des Aufgabenfeldes der insoweit erfahrenen Fachkraft  
über die Kinder-und Jugendhilfe hinaus  
durch das Bundeskinderschutzgesetz**

- Fachberatung für Berufsgeheimnisträger(innen)  
(§ 4 Abs.2 KKG)
  - Fachberatung für alle Personen, die beruflich in Kontakt zu  
Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b Abs.1 SGB VIII)
- **In beiden Fällen:**
- Rechtsanspruch, aber keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme
  - Keine Vereinbarungen über die Qualifikation der ieF



# Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes ( § 4 KKG)

Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**

- **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz 1)
- Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
- **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“) (Absatz 3)

# Der (geteilte) Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

- Da sich der **Schutzauftrag** für die Fachkräfte eines Dienstes oder einer Einrichtung aus dem individuellen Betreuungsverhältnis (nicht aus § 8a) ergibt, ist er **auch von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe nach dem SGB XII wahrzunehmen.**
- Zudem steht diesen Fachkräften jetzt der Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 b Absatz 1 zu.
- ▶ Darauf müssen die Träger von Reha-Einrichtungen und -Diensten in **den Verträgen nach § 21 SGB IX hingewiesen** werden

**Aber: bis heute keine Pflicht für Behinderteneinrichtungen zur Gefährdungseinschätzung nach dem Muster von § 8a Abs.4 SGB VIII**

# Das breite Aufgabenspektrum zwischen Prävention und Intervention

- Frühe Hilfen
- Hilfen zur Erziehung in
- Gefährdungseinschätzung als Grundlage für ein  
Hilfekonzept
- **Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in  
Einrichtungen**

**§ 8b Abs.2 SGB VIII :**  
**Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und  
Anwendung von „Kinderschutzstandards“**

- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## Adressaten des Beratungsanspruchs nach § 8b Abs.2 SGB VIII

- alle **Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten
  - erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Einrichtungen
  - (voll)stationäre und **Tageseinrichtungen**
- **„Träger von Einrichtungen und zuständige Leistungsträger“** (also auch örtl. und überörtl. Träger der Sozialhilfe)

# Inhalt der Beratung

- „Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“
  - zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (Zweck)
  - zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (Instrument)
- Differenzierung nach der Art der Einrichtung
  - Tageseinrichtung
  - Vollstationäre Einrichtung
    - Alter der Kinder
    - Pädagogisch-therapeutisches Konzept

# Die sechsfache Verantwortung der Einrichtung

- gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als Rechtssubjekt
- gegenüber den Eltern als Inhabern der Erziehungsverantwortung
- gegenüber der fallführenden Behörde („belegendes“ Jugendamt/ (Landes-/Sozialamt))
- gegenüber dem für Vereinbarungen nach § 78 a ff. zuständigen Jugendamt
- gegenüber der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt )
- intern: Leitung gegenüber dem Personal

**Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in  
Einrichtungen  
als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe  
(§§ 45 ff. SGB VIII)**

**Gründe:**

- Besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Erhöhtes Risiko von Grenzüberschreitung
- Machtgefälle: Einsicht von außen und Einwirkungsmöglichkeiten der Eltern sind begrenzt.



# Anwendungsbereich der Schutzvorschriften (§§ 45 ff. SGB VIII)

- **alle vollstationären und Tageseinrichtungen**
  - **unabhängig von der Trägerschaft** der Einrichtung
  - **unabhängig von der Art der Leistungserbringung**
    - Kinder- und Jugendhilfe
    - Sozialhilfe
    - Selbstzahler
- **Auch auf Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung betreut werden, finden damit die Schutzvorschriften des SGB VIII Anwendung**

# Einrichtungen mit „gemischter Belegung“

- In derselben Einrichtung werden betreut:
  - Kinder und Jugendliche
  - pflegebedürftige oder behinderte Volljährige
- Solche Einrichtungen bedürfen :
  - neben der Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII
  - zusätzlich einer Erlaubnis nach dem HeimG
- Verpflichtung zur Kooperation der Behörden (§ 45 Abs.5 SGB VIII)

# **Instrumente zur Sicherung des Kindeswohls als Aufgabe der „Heimaufsicht“ nach dem SGB VIII**

- **Beratung (§ 8b Abs.2, § 85 Abs.2 Nr.7)**
  - **Erteilung der Erlaubnis (§ 45)**
- 
- **Örtliche Prüfung (§ 46)**
  - **Meldepflichten für die Einrichtung (§ 47 Nr.2)**
  - **Tätigkeitsuntersagung (§ 48)**
  - **Auflagen (§ 45 Abs.4)**
  - **Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7)**

# Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 45 Abs.2 SGB VIII)

- „Gewährleistung des Kindeswohls“
- Interpretation im Hinblick auf die Struktur der Einrichtung
- Entscheidung „vor Eröffnung“
- Die Kriterien von § 45 Abs.2 Satz 1 SGB VIII als gesetzliche Vermutung für die Gewährleistung des Kindeswohls
- „Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn....“

# § 45 Abs.2 SGB VIII (Wortlaut)

*Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.*

*Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn*

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

# Anforderungen an das Personal

- Fachliche Anforderungen
- Betreuungsdichte
- ▶ bezogen auf die konzeptionell jeweils zgedachten Aufgabe
- Persönliche Eignung
  - Nachweis der Prüfung erweiterter Führungszeugnisse

# Örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)

Die zuständige Behörde soll  
**nach den Erfordernissen des Einzelfalls**  
an Ort und Stelle überprüfen, ob  
die Voraussetzungen für die Erteilung der  
Erlaubnis weiter bestehen.

► Debatte über die Voraussetzungen (Anlass)  
für unangemeldete Prüfungen

# Meldepflichten für die Einrichtung (§ 47 SGB VIII)

**Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich**

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. ....



# Meldung „besonderer Vorkommnisse“ ( § 47 Nr.2 SGB VIII)

- „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“,
- Neuer Meldetatbestand- eingeführt durch das Bundeskinderschutzgesetz
- ▶ „Ereignisse und Entwicklungen, welche geeignet sind, das weitere Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen infrage zu stellen“
- Problem der „Unbestimmtheit der Norm“  
Siehe dazu die zahlreichen Beispiele in den **Handlungsleitlinien der BAG der Landesjugendämter** (2. Fassung 2013 S. 9 ff.)
- Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandeln
- ▶ Handlungsbedarf für den Gesetzgeber !?

**Beispiele aus den Handlungsleitlinien der BAG der Landesjugendämter zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes**  
**<http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php>**

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und von diesen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter(inne)n
- Gefährdungen/ Schädigungen durch zu betreuende Kinder oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklungen, die das Wohl der Kinder oder Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen

## § 48

# Tätigkeitsuntersagung

*Die zuständige Behörde kann*

*dem Träger einer erlaubnispflichtigen  
Einrichtung*

*die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten  
oder sonstigen  
Mitarbeiters*

*ganz oder für bestimmte Funktionen oder  
Tätigkeiten untersagen,*

*wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für  
seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.*

# § 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung

- Milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII
- Adressat ist der Träger der Einrichtung
- Dieser hat die (notwendigen) arbeitsrechtlichen Schritte gegenüber der Fachkraft einzuleiten
  - Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes
  - Verdachtskündigung

# Auflagen/ Entzug der Erlaubnis

(§ 45 Abs.6, 7 SGB VIII)

- Grundsatz : Beratung vor Auflage und Widerruf
- Auflage:
  - Auferlegung einer selbständigen Verpflichtung: z.B bauliche Veränderung
  - Erlass einer nachträglichen Auflage muss zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen bzw. zur Abwehr seiner Gefährdung erforderlich sein
- Gefährdung des Kindeswohls als Maßstab
  - Es geht nicht um den Maßstab von § 1666 BGB, sondern um die strukturelle Gefährdung von Kindern/ Jugendlichen in der Einrichtung (strittig, deshalb ist der Gesetzgeber gefordert)

# Realisierung des Schutzauftrags in der Einrichtung

- Entwicklung und Anwendung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte/ Handlungsleitlinien
  - Schutz der Kinder und Jugendlichen
  - Schutz der Mitarbeiter(innen)
- Einsatz des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung - -
  - **Verpflichtung nur für Leistungserbringer nach dem SGB VIII (§ 8a Abs.4)**
  - (nur) hinsichtlich Anhaltspunkten aus dem **Verantwortungsbereich der Eltern** (daher **größere Relevanz in Kitas**)
- Information der Eltern über Ereignisse/ Entwicklungen zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung durch die Einrichtung (nach Maßgabe des Erziehungsvertrages)
- Information des Jugendamtes/ Sozialamtes zur Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung nach Maßgabe des Hilfeplans
- Information des Landesjugendamtes nach Maßgabe von § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber dem Personal

# Kinderschutz

## als **Aufgabe der Einrichtung**

### individuell

- Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1688 BGB)
- Schutz eines Kindes
  - vor Übergriffen durch
    - Personal
    - Andere Kinder/ Jugendliche
  - vor Drogen/ Rauschmittel
  - vor anderen Gefährdungen
- Ambivalenz
  - von Schutz und
  - Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

### strukturell

- Ausübung der Berufsfreiheit in den von der Erlaubnis gezogenen Grenzen (§ 45 SGB VIII)
- Anwendung von Verfahren der Beteiligung  
Verfahren der Beschwerde  
Schutzkonzepten zur Prävention und Intervention
- Meldungen nach § 47 Nr.2
- Umsetzung der Tätigkeitsuntersagung

# Kindeswohl: Konsequenzen bei Nichtgewährleistung

Adressat Einrichtung: § 45  
Abs.2 SGB VIII

Adressat Eltern: § 1666 BGB

- Ausgangspunkt ist das „natürliche“ **Recht der Eltern**
  - Gewährleistung des Wohls des Kindes
  - Bezugnahme auf ein konkretes Kind
  - **Rechtsfolge bei Kindeswohlgefährdung und mangelnder Kooperation der Eltern: Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge**
- Ausgangspunkt ist der **Erlaubnisvorbehalt**
  - Gewährleistung des Wohls der betreuten Kinder
  - Bezugnahme auf einrichtungsspezifische strukturelle Kriterien
  - **Rechtsfolge bei (struktureller) Kindeswohlgefährdung: Auflage bzw. Entzug der Betriebserlaubnis**



# Kinderschutz durch Qualitätsentwicklung (§ 79a)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu

Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. **Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung

# Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

## Art.4 BKiSchG: Evaluation

*„Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses  
Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu  
untersuchen und dem Deutschen Bundestag  
bis zum 31. Dezember 2015 über die  
Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.“*

# Ergebnisse der Evaluation: Konkreter Handlungsbedarf (1)

- **Befugnisnorm (§ 4 Abs. 3 KKG)**
  - Beseitigung rechtlicher und systematischer Unklarheiten der Regelung
  - Einbezug ärztlicher Melder/innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung zur Ermöglichung von „Feedback“
- **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**
  - Weiterentwicklung des Anspruchs hin zu einem bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche

# Ergebnisse der Evaluation: Konkreter Handlungsbedarf (2)

- **Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)**
  - Gesetzliche Klarstellung, dass sich die Anforderungen des § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII (Nachweis von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren) auch auf bereits bestehende, nicht nur auf neue **Einrichtungen** beziehen
  - Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudstellen im SGB VIII

# Ergebnisse der Evaluation: Konkreter Handlungsbedarf (3)

- **Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)**
  - Möglichkeiten zur Entbürokratisierung unter Beibehaltung des Schutzniveaus („Negativ-Attest“)
  - Umformulierung der Anforderungen des Datenschutzes in § 72a Abs. 5 SGB VIII dahingehend, dass eine leichtere Handhabung in der Praxis möglich ist unter Beibehaltung des Schutzniveaus
- **Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a SGB VIII)**

Unmittelbarer Einbezug auch der freien Träger in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung

# Übersicht

- Kinderschutz – ein Thema mit vielen Facetten
- Kinderschutz im Viereck Eltern-Kind-Staat
- Aufgaben der Jugendhilfe
- **Aufgaben des Familiengerichts**

# Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und Gericht bei Kindeswohlgefährdung

- Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (als Folge einer Gefährdungseinschätzung) ist
  - Aufgabe des **Jugendamtes**
    - durch die Gewährung von Hilfen
    - durch die Inobhutnahme
  - Aufgabe des **Familiengerichts**
    - durch den Einsatz richterlicher Autorität zur Verhaltensänderung der Eltern im Hinblick auf die Kooperation mit dem Jugendamt
    - durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprimat der Eltern
- Entscheidend für die Aufgabenzuweisung ist, ob die **Eltern bereit und in der Lage sind bzw. mit Hilfe der Erörterung vor Gericht ihre Bereitschaft erzielt werden kann, die Gefährdung abzuwenden**

# § 1666 (Absatz 1) BGB

als Rechtsgrundlage für **die Intervention des Familiengerichts**

- *Ist das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet*
- und*
- *sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden,*
- *so hat das Familiengericht die notwendigen Maßnahmen zu treffen.*



# Entscheidungsmöglichkeiten für das Familiengericht (§ 1666 Abs.3 BGB)

„(3) Zu den gerichtlichen **Maßnahmen nach Absatz 1** gehören **insbesondere**

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die **Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge
6. die teilweise oder vollständige **Entziehung der elterlichen Sorge.**“

**Neu seit 2008:**  
**Erörterung der Kindeswohlgefährdung**  
**(§ 157 Abs.1 FamFG)**

- *„In Verfahren nach den §§ 1666, 1666 a BGB soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer **möglichen** Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann“*
- Das Jugendamt „**soll**“ zum Termin geladen werden

# Win-Win-Situation

- Durch den erfolgreichen Einsatz von Hilfen durch das Jugendamt  
**kann das Gericht**
    - auf förmliche Maßnahmen nach § 1666 BGB verzichten
  - Durch den Einsatz gerichtlicher Autorität  
**kann das Jugendamt**  
einen Hilfeprozess
    - einleiten
    - fortsetzen
    - abkürzen
    - zu Ende führen
- Chancen und Risiken sind vorher abzuwägen

# Resümee: Ein wirksamer Kinderschutz...

- ist eine permanente Herausforderung

Er braucht

- gute gesetzliche Grundlagen
- fachlich kompetentes und engagiertes Personal
- eine ausreichende Personalausstattung in den Jugendämtern und in den Einrichtungen und Diensten
- eine aufgabenentsprechende Finanzausstattung der Kreise und Städte
- eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft

**Vielen Dank  
fürs  
Zuhören!**